

den sowie die weitestgehende Mechanisierung in allen Betriebszweigen gewährleisten.

II. Verbesserung der materiellen Lage der Eisenbahner

§ 5

Entsprechend der wichtigen Rolle der Eisenbahn für die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne ist für die Arbeiter und Angestellten der Eisenbahn bei ununterbrochener Beschäftigungszeit eine zusätzliche Entlohnung einzuführen, wofür in gesonderten Tabellen die Tätigkeitsmerkmale festzulegen sind.

§ 6

(1) Die Einteilung der Berufsgruppen für die zusätzliche Entlohnung wird von der Generaldirektion Reichsbahn unter Beteiligung der Industriegewerkschaft Eisenbahn vorgenommen.

(2) Zur ersten Tätigkeitsgruppe gehören die Eisenbahner im

Verkehr,
Betrieb,
Betriebsmaschinendienst,
Fernmelde- und Signalwesen sowie in den Starkstrommeistereien.

§ 7

(1) Die im § 6 vorgesehenen Entlohnungen betragen für die erste Tätigkeitsgruppe bei guten Leistungen und ununterbrochener Tätigkeit

nach 2 Jahren	2 ^o / _o ,
nach 4 Jahren	4% und
nach 6 Jahren	8%

des Jahresbruttoeinkommens.

(2) Als Stichtag der Beschäftigungsdauer für die zusätzliche Entlohnung wird der 1. Januar 1949 festgelegt.

(3) Die Zahlungen finden erstmalig am 1. März 1951 statt.

§ 8

Die Mittel für die zusätzliche Entlohnung werden aus der Lohnsumme, die im Finanzplan der Generaldirektion Reichsbahn vorgesehen ist, entnommen.

§ 9

Die Deutsche Reichsbahn hat mit den leitenden Angestellten Einzelverträge abzuschließen.

§ 10

Die Arbeiter und Angestellten der Deutschen Reichsbahn erhalten ab 1. Januar 1951 nach Beschäftigungsdauer von 10, 25 und 40 Jahren eine Prämie und ein Diplom für gute Leistung. Die Höhe der Prämien wird durch Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 11

Die Verordnung vom 17. August 1950 über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 844) findet auch für die bei der Deutschen Reichsbahn Beschäftigten Anwendung.

m.

Verbesserung der sozialen Betreuung der Eisenbahner

§ 12

Ab 1. Januar 1951 finden bei der Deutschen Reichsbahn die Vorschriften über den Direktorenfonds nach dem Ministerium der Finanzen erlassenen Richtlinien Anwendung.

§ 13

Die Wiederherstellung der zerstörten Eisenbahnerwohnungen, Unterkunftsräume für das Betriebspersonal, Aufenthalts-, Wasch- und Ankleideräume, besonders in den Bahnbetriebswerken, ist im Rahmen der Volkswirtschaftspläne zu beschleunigen.

§ 14

Die gemäß § 48 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) vorgesehene unentgeltliche Lieferung von Arbeitsschutzkleidung einschl. Schuhen ist zu verbessern und hat nach den Richtlinien zu erfolgen, in denen der Kreis der Bezugsberechtigten nach einzelnen Gattungen festgelegt wird.

§ 15

Die gesundheitliche Fürsorge für die Eisenbahner ist durch Errichtung von Betriebspolikliniken zu verstärken.

§ 16

(1) Bei der Deutschen Reichsbahn ist die Zahl der beschäftigten Frauen zu erhöhen.

(2) Zur Förderung der Beschäftigung weiblicher Arbeitskräfte ist die Zahl der Betriebskindergärten und der Frauen-Hygieneräume zu erhöhen.

§ 17

Arbeiter und Angestellte erhalten bei einer ununterbrochenen Beschäftigungsdauer von mehr als 30 Jahren bei der Eisenbahn zusätzliche 3 Tage bezahlten Urlaub pro Jahr.

§ 18

Die Werkkitchenverpflegung ist durch sorgfältigen Einkauf qualitativ bester Produkte und abwechslungsreiche Gestaltung zu verbessern.

§ 19

In Dienststellen der Reichsbahn sind Verkaufsstellen für Lebensmittel und Industriewaren zu errichten. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen.

IV.

Nachwuchsförderung und fachliche Qualifizierung der Eisenbahner

§ 20

Für die Erfüllung der ständig steigenden Aufgaben der Deutschen Reichsbahn ist die Heranbildung der erforderlichen Fachkräfte zu sichern. Besondere Aufmerksamkeit ist auf die Qualifizierung der vorhandenen Fachkräfte zu legen. Dafür ist erforderlich:

1. der Ausbau bzw. die Errichtung von Schulen für folgende Berufsgruppen:
Maschinenschlosser,
Schmiede,
Motorschlosser,
Elektroschlosser,
Fernmelde- und Signalmechaniker,
2. der Ausbau bzw. die Errichtung von Internatsschulen für den mittleren technischen und nicht-technischen Dienst,
3. Gewährung von freier Wohnung, freier Verpflegung und unentgeltlicher Eisenbahnerkleidung für die Schüler der Internatsschulen so-